

Totalrevision des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG)

Mit der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der Datenschutzverordnung (DSV) traten am 1. September 2023 wichtige Bestimmungen über die Bearbeitung von Personendaten in Kraft. Hauptziel der Totalrevision war es, das Schweizer Datenschutzrecht auf das Niveau der EU anzuheben. Das neue DSG führt für Unternehmen aller Branchen zahlreiche neue Pflichten ein und verschärft die Sanktionen für Gesetzesverstösse. Aus diesem Grund sollten Unternehmen ihre bestehenden Richtlinien und Datenschutzerklärungen anpassen.

Die revidierten Bestimmungen sehen folgende wesentliche Neuerungen vor:

- **Kein Schutz von Daten juristischer Personen:** Während das bisherige DSG auf Daten sowohl natürlicher als auch juristischer Personen anwendbar war, beschränkt das neue DSG den Geltungsbereich auf Daten natürlicher Personen.
- **Neue Rollenbezeichnungen:** Mit den neuen Regelungen werden die Begriffe des «Verantwortlichen» und des «Auftragsbearbeiters» eingeführt. Als *Verantwortlicher* gilt, wer [...] über den Zweck und die Mittel einer Datenbearbeitung entscheidet, also z.B. ein Arbeitgeber für die Bearbeitung von Personendaten seiner Angestellten oder ein Händler für die Bearbeitung von Personendaten seiner Kunden. Als *Auftragsbearbeiter* gilt demgegenüber, wer [...] im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet, z.B. die Speicherung von Daten auf einem externen Server oder durch Cloud-Dienstleister. Zudem ist neu gesetzlich festgehalten, dass das Hinzuziehen eines Dritten durch den Auftragsbearbeiter nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen erlaubt ist (Art. 9 Abs. 3 DSG).
- **Erweiterte Informations- und Auskunftspflichten:** Mit der Revision wurden auch die Informationspflichten ausgebaut (Art. 19 DSG). Die neuen Regelungen verlangen, dass betroffene Personen insbesondere über die Beschaffung von Personendaten informiert werden, wobei alle Informationen mitzuteilen sind, die erforderlich sind, damit die betroffenen Personen ihre Rechte geltend machen können und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. Mitzuteilen sind mindestens:
 1. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
 2. der Bearbeitungszweck;
 3. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden;
 4. *bei Bekanntgabe der Daten ins Ausland:* der Staat oder das internationale Organ und gegebenenfalls die Garantien zum Schutz der Personendaten.

Somit müssen neu alle Unternehmen eine Datenschutzerklärung erstellen, wobei die obigen vier Mindestangaben enthalten sein sollten. Zudem kann jede Person *Auskunft* darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden (Art. 25 DSG).

- **Administrative Pflichten:** Auch die administrativen Pflichten wurden ausgebaut. Diese umfassen beispielsweise:
 1. das Führen eines Bearbeitungsverzeichnisses (Art. 12 DSG);
 2. die Erstellung von Datenschutz-Folgenabschätzungen, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann (Art. 22 DSG);
 3. Meldung einer Datensicherheitsverletzung (Art. 24 DSG);
 4. das Protokollieren von automatisierten Bearbeitungen besonders schützenswerter Personendaten in grossem Umfang oder Profiling mit hohem Risiko, wenn die ergriffenen präventiven Massnahmen den Datenschutz nicht zu gewährleisten vermögen (Art. 4 DSV).
- **Datensicherheit:** Es müssen technische und organisatorische Massnahmen (z.B. Zugriffsrechte, Pseudonymisierung) ergriffen werden, um eine angemessene Datensicherheit zu gewährleisten (Art. 8 DSG). Dies beinhaltet auch, dass die Applikationen u.a. so ausgestaltet werden, dass Personendaten standardmässig anonymisiert und/oder nach einer bestimmten Zeit gelöscht werden.

Werden die Personendaten durch einen Auftragsbearbeiter bearbeitet, muss der Verantwortliche sicherstellen, dass auch der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten (z.B. durch sog. Auftragsdatenbearbeitungsverträge).

Im Zusammenhang mit der Datensicherheit ist ebenfalls erwähnenswert, dass «über die gesamte Bearbeitungsdauer» eine Pflicht zur Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der getroffenen Massnahmen besteht und ein vorsätzlicher Verstoss gegen die Mindestanforderungen an die Datensicherheit sanktionsbewehrt ist.

- **Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland:** Als Bekanntgabe gilt insbesondere auch die Speicherung der Personendaten auf einem ausländischen System (Server, Cloud), aber auch ein Zugriff durch ein ausländisches Support-Team.

Grundsätzlich dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn die Gesetzgebung des Drittstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet (Art. 16 Abs. 1 DSG). Die Länder, in welchen dies der Fall ist, sind in Anhang 1 der DSV aufgelistet. Bei einer Bekanntgabe von Personendaten in andere Staaten – so insbesondere auch in die USA – wird entweder die Anwendung einer konkreten Ausnahmebestimmung oder die Implementierung von alternativen Schutzmassnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes vorausgesetzt (Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 DSG).

- **Verschärfte Sanktionen:** Das neue Datenschutzgesetz sieht für die Verletzung bestimmter Pflichten Bussen bis zu CHF 250'000 vor (Art. 60 ff. DSG). Strafbar sind vorsätzliches Handeln und Unterlassen, nicht jedoch Fahrlässigkeit. Anders als in der EU, wo sich die Sanktionen gegen die Unternehmen richten, wird in der Schweiz grundsätzlich die verantwortliche natürliche Person gebüsst.

Nützliche Links:

- [Bundesgesetz über den Datenschutz](#) (Datenschutzgesetz; DSG) und [Verordnung über den Datenschutz](#) (Datenschutzverordnung, DSV), beide in Kraft ab 1. September 2023
- (altes) [Bundesgesetz über den Datenschutz](#), in Kraft bis 31. August 2023
- [Datenschutzerklärungen im Internet \(admin.ch\)](#)
- [Website](#) des EDÖB (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter)